

---

## **GESELLSCHAFTERVERTRAG**

Dieser Gesellschaftervertrag

wird ausgefertigt durch und geschlossen zwischen

- (1) **Fiere di Parma S.p.A.**, einer nach den Gesetzen Italiens gegründeten Kapitalgesellschaft mit Sitz in Parma, Viale delle Esposizioni 393/a, eingetragen im Handelsregister von Parma unter der Umsatzsteuernummer 00162790349 („FdP“), hier vertreten durch Herrn Antonio Cellie, als Geschäftsführer von FdP;

und

- (2) **Koelnmesse GmbH**, einer nach den Gesetzen Deutschlands gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Messeplatz 1, 50679 Köln, in Köln unter Nummer HRB 952 angemeldet („KM“), hier vertreten durch Herrn Gerald Böse als Geschäftsführer von KM.

(FdP und KM werden hierin nachfolgend als ein „Gesellschafter“ und gemeinsam als die „Gesellschafter“ bezeichnet)

### **VORBEMERKUNGEN**

- (A) KM ist einer der führenden internationalen Ausstellungs- und Messeveranstalter für führende Handelsmessen in zahlreichen Branchen und ist in Deutschland ansässig.
- (B) KM ist unter anderem als Veranstalter von Lebensmittelmesse in Deutschland wie in anderen Ländern geschäftlich tätig, darunter in der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, China, Thailand, Indien, Brasilien und Japan. Um ihr bestehendes Portfolio zu erweitern, ist KM interessiert an der Kooperation mit und der Übernahme von Messen oder Veranstaltern.
- (C) FdP ist unter anderem als Veranstalter der Cibustec-Technikmessen und -Events in Italien tätig.
- (D) Übergeordnetes Ziel der Gesellschafter beim Aufbau ihrer langfristigen Zusammenarbeit ist es, sich zu wichtigen Akteuren im Bereich der Veranstaltung und Durchführung von Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weiterer Events in der Branche in Italien zu entwickeln. Hierzu soll durch das JV (Joint Venture / Gemeinschaftsunternehmen) ein erheblicher Marktanteil im entsprechenden Sektor erlangt werden, und durch anhaltendes Wachstum des JV sollen die finanziellen Mittel geliefert werden, die für eine schrittweise Erweiterung der Aktivitäten des JV erforderlich sind. Insbesondere beabsichtigen die Gesellschafter, in den Jahren 2016 und 2019 und später alle zwei Jahre in Parma, Italien Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weitere Events in der Branche zu veranstalten. Die Messetermine für die nächsten Jahre lauten:
- 2016,  
2019,  
2021.
- (E) Mit Wirkung zum 25. März 2015 haben die Gesellschafter eine Absichtserklärung / Memorandum of Understanding („MoU“) unterzeichnet, um die wichtigsten Bedingungen hinsichtlich der Gründung und der Regelung eines italienischen Gemeinschaftsunternehmens festzulegen, das nach italienischem Recht und in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*società a responsabilità limitata*) gegründet werden soll.
- (F) FdP hat „Parma Exhibitions S.r.l.“, eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Parma, Via delle Esposizioni n. 393 A, Steuernummer [●], Registernummer [●] und einem gezeichneten Gesellschaftskapital entsprechend einem Betrag von 10.000 € (das „JV“), gegründet.
- (G) Am [●] haben die Gesellschafter einen Kauf- und Verkaufsvertrag (sale purchase agreement, „SPA“) geschlossen, in dem sich KM verpflichtet hat, von FdP einen Anteil am JV zu erwerben,

der 50 % am Gesellschaftskapital entspricht (die „Transaktion“);

- (H) Nach Abschluss der Transaktion werden die Gesellschafter folgende Anteile am gesamten Gesellschaftskapital des JV halten:
  - a. FdP: 50 %
  - b. KM: 50 %
- (I) Das JV ist das ausschließliche Vehikel der Gesellschafter zur Veranstaltung der Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weiterer Events in der Branche in Italien, einschließlich der Akquise von Ausstellern und Besuchern. Zu diesem Zweck können die Gesellschafter das JV auf der Grundlage gesonderter Dienstleistungsverträge unterstützen.
- (J) Die Gesellschafter wollen ihre Vereinbarung hinsichtlich ihrer Anteile am JV und die jeweiligen Rechte und Pflichten in Bezug auf seine Geschäfte festschreiben.

## **1. Auslegung**

- 1.1 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Absätze, Artikel und Abschnitte auf Absätze, Artikel und Abschnitte dieses Vertrags.
- 1.2 Bezüge auf den Singular beinhalten den Plural, und Bezüge auf die männliche Form beinhalten die weibliche Form, und jeweils umgekehrt.
- 1.3 Fällt der letzte Tag einer Frist für die Zustellung einer Mitteilung oder die Durchführung einer im Rahmen dieses Vertrags erforderlichen oder zulässigen Handlung nicht auf einen Geschäftstag, ist die Frist für eine solche Mitteilung oder Handlung bis zum nächstfolgenden Geschäftstag zu verlängern.
- 1.4 Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders festgelegt,
  - 1.4.1 umfasst direktes oder indirektes Handeln alleiniges Handeln oder das Handeln im Namen einer anderen Person oder gemeinsam mit einer anderen oder durch oder mithilfe einer anderen Person;
  - 1.4.2 umfasst eine Änderung eine Änderung, eine Ergänzung, Novation, Wiederinkraftsetzung, Ersetzung oder Änderung jeder anderen Art, und „Änderung“ ist entsprechend auszulegen;
  - 1.4.3 stellt „*hiermit*“ einen Bezug auf diesen Vertrag als Ganzes und nicht eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrags dar;
  - 1.4.4 sind die Wörter „*einschließlich*“ („includes“ / “including“), „*insbesondere*“ oder „*wie z. B.*“ so zu verstehen, dass die darauf folgenden Nennungen nicht als Einschränkungen auszulegen sind, sondern beispielhaft ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgen.

## **2. Definitionen**

- 2.1 Zusätzlich zu den Definitionen im SPA und / oder diesem Vertrag gelten die nachfolgend aufgeführten oder per Querverweis benannten Definitionen und Abkürzungen:
  - (a) „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet in Bezug auf die Gesellschafter alle Einzelpersonen oder Rechtspersonen, die gemäß Artikel 2359 des italienischen Zivilgesetzbuchs einen Gesellschafter kontrollieren oder durch einen Gesellschafter kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einem Gesellschafter stehen.
  - (b) „Vertrag“ bezeichnet diesen Gesellschaftervertrag einschließlich aller Anhänge.
  - (c) „Gesellschaftssatzung“ bezeichnet den Entwurf der neuen Version des Gesellschaftervertrags im Anhang des SPA.
  - (d) „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Italien für den normalen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
  - (e) „Geschäftsplan“ wird unter 5.2 definiert.
  - (f) „Vertrag“ bezeichnet jede(n/s) Vertrag, Vereinbarung, Anleihe, Darlehen, Wertpapier,

(Unter-)Mietvertrag, Kaufvertrag mit Vorbehalt, Hypothek, Lizenz, Unterlizenz, Franchise-Vertrag, Verbindlichkeit, Zusicherung, Verpflichtung oder andere Abmachung.

- (g) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle auf die *Technologieausstellungen von Cibustec* oder jegliche der *Parteien* bezogenen finanziellen, rechtlichen und geschäftlichen Informationen/Unterlagen, die für andere als in diesem SPA aufgeführten Zwecke möglicherweise übergeben werden und ordnungsgemäß als „vertraulich“ gekennzeichnet worden sind.
- (h) „Wettbewerb“ wird unter 6.2 definiert.
- (i) „Cibustec-Technikmesse“ oder „Cibustec-Technikausstellungen und weitere Events“ bezeichnet Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikausstellungen und weitere Events in der Branche in Italien (Einzelevent oder Event-Reihen), die das JV künftig durchführen wird.
- (j) „Blockade“ wird unter 8.1 definiert.
- (k) „Blockade-Kaufoption“ wird unter 8.2 (a) definiert.
- (l) „Blockade-Verkaufsoption“ wird unter 8.2 definiert.
- (m) „Event-Ebitda“ bezeichnet die Nettoeinnahmen des Unternehmens aus einem konkreten Event, in direkter Verbindung mit einem konkreten Event und ungeachtet des Jahres, in dem sie anfallen (diese Einnahmen und Ausgaben sind in **Anhang 1** dargelegt), vor:
  - a. Netto-Zinsaufwendungen / -einnahmen und andere Finanzkosten / -einnahmen;
  - b. Gesamt-Netto-Ertragssteuern;
  - c. Wertminderungen und Abschreibung;
- (n) „Höhere Gewalt“ wird unter 9. definiert.
- (o) „Behörde“ bezeichnet:
  - (1) jegliche(r/s) italienische, ausländische oder internationale Regierungs-/ staatliche Behörde, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde, Regierungskommission, Abteilung, Kammer, Stelle, Agentur oder Einrichtung, Gericht, Tribunal, Schiedsperson oder Schiedsstelle (öffentlich oder privat) auf bundesstaatlicher, staatlicher oder lokaler Ebene;
  - (2) jegliche selbstregulierende Organisation; oder
  - (3) jegliche politische Untereinheit des Vorgenannten.
- (p) „JV“ wird in der Präambel definiert.
- (q) „Recht“ bezeichnet jegliche(s/n) Statuten, Gesetz, Erlass, Vorschrift, Regel, oder andere Anforderung einer Behörde.
- (r) „Mitteilung“ wird unter 10.5 definiert.
- (s) „MoU“ wird in der Präambel definiert.
- (t) „Leitender Angestellter“ bezeichnet jegliche(n/s) Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder jeglichen anderen Vertreter einer Person in jeglicher Gerichtsbarkeit.
- (u) „Person“ bezeichnet jegliche(s/n) natürliche Person, Unternehmen, Gesellschaft, Partnerschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Joint Venture, Gewerbebetrieb, Konzern oder andere Einheit.
- (v) „Vertreter“ bezeichnet ein Mitglied eines gesetzlichen nicht leitenden oder Aufsichtsgremiums, leitende Angestellte, bevollmächtigte Personen, Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Wirtschaftsprüfer jeglicher Person.

- (w) „Gesellschafter“ wird / werden zu Beginn dieses Vertrags definiert.
- (x) „Gesellschafter“ wird / werden zu Beginn dieses Vertrags definiert.
- (y) „Gesellschafter-Audit“ wird unter 4.5.2 definiert.
- (z) „Anteil“ bezeichnet den Anteil am JV.
- (aa) „Tochtergesellschaft“ bezeichnet in Bezug auf eine angegebene Person jede andere Person, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle durch die erste Person steht. Im Sinne dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ einer Person die Fähigkeit, die Geschäftsführung und Tätigkeit einer solchen Person anzuweisen oder die Anweisung zu veranlassen, und zwar durch Eigentum an stimmberechtigten Anteilen, durch Vertrag oder auf andere Weise, und die Begriffe „kontrollieren“ und „kontrolliert“ [kontrolliert werdend] haben entsprechende Bedeutungen.

### **3. Anteile und Organisation**

#### **3.1 Organisation**

- (a) Nach dem Abschluss der Transaktion gemäß den im SPA festgelegten Bedingungen regeln und bestimmen die Gesellschafter mit diesem Vertrag: (i) ihre jeweiligen Anteile am Kapital des JV, und (ii) ihre Rolle und Rechte in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) und andere Angelegenheiten in Bezug auf das JV.
- (b) Vorbehaltlich geltenden Rechts gelten im Falle von Uneindeutigkeiten oder Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Gesellschaftssatzung zwischen den Gesellschaftern die Bestimmungen dieses Vertrags, und die Gesellschafter müssen in diesem Fall die gegebenenfalls erforderliche entsprechende Änderung der Gesellschaftssatzung herbeiführen.

#### **3.2 Geschäftsbereich**

- (a) Das JV
  - (i) plant und veranstaltet die Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weitere Events in dieser Branche in Italien.
  - (ii) übernimmt die Akquise von Ausstellern wie Besuchern der Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weiterer Events in dieser Branche in Italien.
  - (iii) fungiert als Hauptansprechpartner für die Medien, für Verbände und alle Aussteller- und Besucherangelegenheiten.
  - (iv) validiert und genehmigt den Marketingplan und Änderungen daran.
  - (v) formuliert technische, wirtschaftliche und administrative Richtlinien zur Geschäftspolitik.

#### **3.3 Betreiben des Geschäfts des JV**

Das Geschäft ist im Einklang mit geltendem Recht, der Gesellschaftssatzung, Betriebsvereinbarungen und anderen internen Verfahrensregeln sowie im besten Interesse des JV zu betreiben.

#### **3.4 Sitz des JV**

Sitz des JV ist Parma, Italien, und es schließt mit FdP einen Mietvertrag über die für seinen Betrieb benötigten Räume gemäß den Bedingungen aus 3.7 unten ab.

#### **3.5 Gemeinsame Verpflichtungen der Gesellschafter**

- (a) Die Gesellschafter unterstützen und entwickeln das JV, insbesondere, indem sie ihre jeweiligen Fertigkeiten, Erfahrungen, Ressourcen und Marketingunterstützung, Vertriebs- und Management-Know-how gemäß Darstellung im geltenden Geschäftsplan und auf Basis

gesonderter Dienstleistungsvereinbarungen einbringen.

- (b) Die Gesellschafter vereinbaren, dass der Geschäftsplan eine Laufzeit von fünf Jahren hat und unter anderem ein Budget für die Cibustec-Technikmesse der Jahre 2016 und 2019 sowie die jeweiligen Erwartungen hinsichtlich der Finanzergebnisse umfasst.

### **3.6 Rolle von KM**

- (a) KM und ihre verbundenen Unternehmen unterstützen die Entwicklung, Organisation und Umsetzung der Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikausstellungen und weiterer Events in der Branche in Italien sowie die Akquise von Ausstellern. KM betreibt insbesondere Cross-Marketing innerhalb ihres Messeportfolios. Überdies unterstützt KM die Umsetzung der Geschäftspolitik von KM sowie der anderen für das Geschäft des JV relevanten Richtlinien und Verfahren
- (b) Um die obigen Dienstleistungen einzeln aufzulisten und zu regeln, schließen KM und das JV einen gesonderten Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang 2** aufgeführten Bedingungen.

### **3.7 Rolle von FdP**

- (a) FdP leistet für das JV Hilfe und Unterstützung in Verbindung mit der Entwicklung und Umsetzung der erforderlichen Infrastruktur, Richtlinien und Verfahren im Hinblick auf Human Resources und Gehaltsabrechnungen, interne Kontrollen, Finanzkontrolle, externes Rechnungswesen und Finanzwesen sowie im Hinblick auf italienisches Recht, Bestimmungen und Verfahren, die für das Geschäft des JV gelten. Insbesondere macht FdP die Cibustec-Technikmessen und weitere Events bekannt, bewirbt diese und schafft die Vorbedingungen für den operativen Betrieb.
- (b) Um die obigen Dienstleistungen einzeln aufzulisten und zu regeln, schließen FdP und das JV einen gesonderten Dienstleistungsvertrag zu den in **Anhang 3** aufgeführten Bedingungen.

Auf der Grundlage des oben genannten Dienstleistungsvertrags erbringt FdP folgende Dienstleistungen:

1. Die Vermietung der Büroräume im Einklang mit 3.4 oben;
2. die Gehaltsabrechnungen sowie Verwaltungs- und Backoffice-Dienste wie in 3.7 (a) angegeben;
3. Marketing-, Vertriebs- und Pressearbeit;

Die Servicekosten an FdP und die Personalkosten des JV (für Projektmanager) überschreiten zusammengenommen nicht eine Jahressumme von 200.000 € (zweihunderttausend / 00).

Zusätzlich zu dem obigen Dienstleistungsvertrag schließen FdP und das JV einen Mietvertrag oder einen anderen geeigneten Vertrag im Einklang mit italienischem Recht zu den in **Anhang 4** aufgeführten Bedingungen, in dessen Rahmen FdP dem JV zu den jeweiligen Messeterminen ausreichenden Platz bereitstellt. Der Mietpreis beträgt im Jahr 2016 bis zu 25 € pro verkauftem Quadratmeter. Nach 2016 darf der Mietpreis um maximal 2 % pro Event steigen.

### **3.8 Prinzipien der Zusammenarbeit**

- (a) Die Rechte des JV und der Gesellschafter in Bezug auf Know-how und geistiges Eigentum, die das JV möglicherweise benötigt, um sein Geschäft auszuüben, werden in gesonderten Verträgen vereinbart, die vom JV einerseits und einem der Gesellschafter andererseits fallweise geschlossen werden.
- (b) Dienstleistungsverträge und alle anderen Verträge zwischen dem JV und einem der Gesellschafter oder seinem verbundenen Unternehmen werden zu Marktbedingungen geschlossen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Die Gesellschafter vereinbaren, dass jegliche FdP- oder KM-Kosten zulässig sind, sofern sie vollständig nachweisbar sind, in direktem Bezug zu den Cibustec-Technikmessen und

weiteren Events stehen, zu Marktbedingungen berechnet werden und an den vereinbarten Geschäftsplan und das Budget gebunden sind.

- (c) FdP trägt dafür Sorge, dass das JV und Alimentare Servizi S.r.l. (Federalimentare Servizi S.r.l.) bis zum 31. Dezember 2016 eine Lizenzvereinbarung über die Gestattung der uneingeschränkten Nutzung des Markenzeichens durch das Unternehmen über einen Zeitraum von 20 Jahren schließen. Falls Alimentare Servizi S.r.l. (Federalimentare Servizi S.r.l.) im Rahmen der Verhandlung über die Lizenzvereinbarung die obige Bedingung nicht akzeptiert, nutzt das JV einen neuen, unter den Gesellschaftern zu vereinbarenden Namen. In diesem Fall beantragt das JV die schnellstmögliche Registrierung einer neuen Marke und veranstaltet das Event 2019 unter dieser neuen Marke.
- (d) Beide Gesellschafter unterstützen das JV und tun alles Mögliche für Registrierung dieser neuen Marke. Auf Basis zukünftiger schriftlicher Vereinbarungen mit dem jeweiligen Gesellschafter werden das Event 2019 und alle späteren Events unter Nutzung dieser neuen Marke sowie mit dem Zusatz „powered by Anuga“ oder „powered by Anuga and Cibus“ veranstaltet. Die Lizenzgebühren für diese zusätzliche Bezeichnung werden auf der Grundlage eines gesonderten Dienstleistungsvertrags zwischen KM und dem JV in Höhe von mindestens 1,25 % der Einnahmen aus Mietfläche (Einnahmen von Ausstellern) gezahlt.
- (e) Wenn Alimentare Servizi S.r.l. (Federalimentare Servizi S.r.l.) nach Ausfertigung dieses Vertrags seine 50 % an der Marke Cibustec an das JV überträgt oder eine langfristige Lizenzvereinbarung über mindestens 20 Jahre mit dem JV schließt, veranstalten die Gesellschafter die Messe weiter unter der Marke Cibustec. Für die Lizenz zahlt das JV eine Lizenzgebühr, beispielsweise in Höhe von 2,5 % der Einnahmen aus Mietfläche und an Aussteller erbrachten Dienstleistungen (Einnahmen von Ausstellern). Auf keinen Fall zahlen das JV oder KM eine zusätzliche Vergütung für die Übertragung von 50 % der Marke von Alimentare Servizi S.r.l. (Federalimentare Servizi S.r.l.) an das Unternehmen.

#### **4. Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance)**

##### **4.1 Gesellschafterversammlung**

- (a) Die Gesellschaft hält ihre regelmäßigen Gesellschafterversammlungen wie in der Gesellschaftssatzung angegeben ab.
- (b) In jedem Fall halten die Gesellschafter in den Jahren 2016 und 2019 jeweils fünf Monate nach der Messe Gesellschafterversammlungen ab.
- (c) Zusätzlich halten die Gesellschafter zu weiteren Terminen Versammlungen ab, wenn dies zur Erörterung von den Betrieb des JV betreffenden Angelegenheiten sowie Angelegenheiten im Interesse des JV notwendig oder ratsam ist. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder einer der Gesellschafter dies für angebracht hält. Die Gesellschaftssatzung muss hierzu weitere und ausführliche Bestimmungen enthalten.
- (d) Sofern nicht durch geltendes Recht anders vorgesehen, sind folgende Angelegenheiten ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorzulegen:
  - (i) jede Änderung der Gesellschaftssatzung;
  - (ii) vorzeitige Liquidierung, Konsolidierung oder Auflösung des JV;
  - (iii) Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter wie im genehmigten Jahresabschluss ausgewiesen;
  - (iv) Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals des JV;
  - (v) Fusionen und Aufspaltungen;
  - (vi) Genehmigung der Jahresabschlüsse des JV;
  - (vii) Sammelverkauf jeder Summe an Vermögenswerten des JV;

- (viii) Abschluss oder Änderung eines Beherrschungsvertrags mit anderen Unternehmen;
  - (ix) Ausfertigung eines Vertrages mit einem Wert über 500.000,00 € (fünfhunderttausend / 00);
  - (x) Schließen von Darlehensverträgen (einschließlich Gesellschafterdarlehen) ungeachtet ihrer Höhe;
  - (xi) Kauf und Verkauf von Unternehmen und Beteiligungen;
  - (xii) Benennung und Abberufung des gesetzlichen Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; für beide ist eine der international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu wählen;
  - (xiii) Vorschlag, Berufung und / oder Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - (xiv) Beschluss und Genehmigung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder;
  - (xv) jede grundlegende Entscheidung über die Geschäftsentwicklung, wie z. B. Aktivitäten außerhalb Italiens;
  - (xvi) Genehmigung von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und Berufung eines Rechtsbeistands mit der Vollmacht, das JV in einem Verfahren wegen solcher Ansprüche zu vertreten, was das Recht der einzelnen Gesellschafter, solche Ansprüche zu stellen und Klage gegen den Geschäftsführer einzureichen, nicht ausschließt;
  - (xvii) Entscheidung in allen Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführer gemäß diesem Vertrag die vorherige Genehmigung der Gesellschafterversammlung benötigt.
- (e) Alle oben unter (d) aufgeführten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur in Anwesenheit und durch Zustimmung des gesamten Gesellschaftskapital des JV gültig gefasst werden (ungeachtet der Frage, ob die Versammlung auf erste oder zweite Einberufung abgehalten wird). Alle Gesellschafter haben eine Stimmenanzahl gemäß ihrem Anteil am genehmigten Kapital des JV. Die Gesellschafter teilen ihr Abstimmungsverhalten durch schriftliche Mitteilung, schriftliche Abstimmung, und, soweit gesetzlich zulässig, per Post oder E-Mail mit.
- (f) Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafterversammlungen mittels jeder Kommunikationstechnik abgehalten werden, darunter Audio- oder Video-Telefonkonferenz oder auf jede andere Art gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung.
- (g) Vor jeder angesetzten Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter des JV, so weit möglich, ihre jeweiligen Vertreter dazu zu veranlassen, sich miteinander zu beraten (telefonisch oder, falls in der genannten Anforderung so angegeben, durch Besprechung in den Büros des anderen Gesellschafters), um die Angelegenheiten, zu denen Beschlüsse durch die jeweilige Körperschaft des JV anstehen, zu erörtern und Meinungen hierzu auszutauschen.
- (h) Die Gesellschafterversammlung hat ferner die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und zu kontrollieren.

## **4.2 Vorstand**

- 4.2.1 Während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags und sofern nicht durch die Gesellschafter einstimmig anders vereinbart, wird die Leitung des JV durch einen Vorstand (den „Vorstand“) wahrgenommen.
- 4.2.2 Der Vorstand besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, wobei jeder Gesellschafter 2 (zwei) Vorstandsmitglieder benennt und die Namen dieser Vorstandsmitglieder dem anderen Gesellschafter nach Möglichkeit schriftlich (auch per E-Mail) spätestens 5 (fünf)

Geschäftstage vor dem Datum der Gesellschafterversammlung, auf dem über die Berufung des Vorstands entschieden werden soll, mitzuteilen hat.

- 4.2.3 Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Dauer von 4 (vier) Jahren bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 berufen und kann vom selben Gesellschafter erneut berufen werden.
- 4.2.4 Bei Kündigung und / oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt sorgen die Gesellschafter umgehend für seinen Ersatz, wobei der Nachfolger eines aus dem Amt ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von demselben Gesellschafter benannt wird, der auch das aus dem Amt ausgeschiedene Vorstandsmitglied benannt hat.
- 4.2.5 Möchte ein Gesellschafter ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied abberufen, muss dieser Gesellschafter den anderen Gesellschafter schriftlich darüber informieren, sodass die Gesellschafter nötigenfalls die Einberufung und das ordnungsgemäße Abhalten einer Gesellschafterversammlung veranlassen können, um dieses Vorstandsmitglied gemäß geltendem Recht abberufen und ersetzen zu können; ein Gesellschafter, der ein Vorstandsmitglied im Rahmen dieses Absatzes direkt abberuft, haftet für und hält den anderen Gesellschafter und das JV schadlos gegen jeglichen Anspruch eines solchen Vorstandsmitglieds auf Schadensersatz oder andere Kompensation, der / die sich aus der betreffenden Abberufung ergibt.
- 4.2.6 Der Vorstand wählt einen der von KM benannten Vorstandsmitglieder für die ersten 4 (vier) Jahre bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 zum Vorstandsvorsitzenden (Chairman), und danach für 4 (vier) Jahre einen der von FdP benannten Vorstandsmitglieder.
- 4.2.7 Der Vorstand tagt so oft dies für die Zwecke der ordnungsgemäßen Unternehmensführung des JV gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags nötig ist, mindestens jedoch einmal pro Quartal, auf Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden (Chairman). Der Vorstand tagt jederzeit auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands erfolgt per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an die aktuellen, von allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilten Adressen 7 (sieben) Geschäftstage im Voraus, sofern nicht von den Vorstandsmitgliedern anders vereinbart. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Sitzung zusammen mit ergänzender Dokumentation, die erforderlich ist, um die durch den Vorstand zu erörternden Angelegenheiten zu beurteilen und nachzuvollziehen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Vorstandssitzungen mittels jeder Kommunikationstechnik abgehalten werden, darunter Audio- oder Video-Telefonkonferenz oder auf jede andere Art gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung. Protokolle der Vorstandssitzungen sind durch den dem Vorstandsvorsitzenden unterstehenden Unternehmenssekretär in einem Sitzungsregister zu führen.
- 4.2.8 Die persönliche Anwesenheit / Teilnahme und ein Quorum von 3 (drei) von 4 (vier) Vorstandsmitgliedern sind für jede Vorstandssitzung erforderlich (es muss also mindestens je 1 (ein) von FdP benanntes und 1 (ein) von KM benanntes Vorstandsmitglied anwesend sein / teilnehmen) (die „qualifizierte Mehrheit“). Nur mit qualifizierter Mehrheit können Sitzungen abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied, so auch der Vorstandsvorsitzende hat in Bezug auf einen durch den Vorstand zu fassenden Beschluss 1 (eine) Stimme.
- 4.2.9 Vorbehaltlich geltender Gesetze und Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich für die Leitung des JV und ist befugt, jede Entscheidung bezüglich des Betriebs des JV zu treffen, sofern nicht durch Gesellschaftssatzung oder diesen Vertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
- 4.2.10 Beschlüsse des Vorstands bedürfen stets einer qualifizierten Mehrheit; es können somit keine Vollmachten hinsichtlich eines Beschlusses erteilt werden, insbesondere nicht in folgenden Angelegenheiten:
- (a) Prüfung und Genehmigung des (Jahres-)Budgets und (mittelfristigen) Geschäftsplans, die vom Geschäftsführer (Chief Executive Officer) zusammen mit dem Jahresbudget



und mittelfristigen Geschäftsplan für die konkrete Messe erstellt und vorgestellt werden;

- (b) Entwurf und Genehmigung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses, einschließlich eines etwaigen Vorschlags an die Gesellschafterversammlung zur Ausschüttung von Dividenden, falls vorhanden;
- (c) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf eine Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
- (d) Ausfertigung eines Vertrags mit den Gesellschaftern und / oder ihren verbundenen Unternehmen und anderen zugehörigen Parteien;
- (e) Ausfertigung eines Vertrages mit einem Wert über 100.000,00 € (einhunderttausend / 00);
- (f) Ausfertigung der folgenden Verträge:
  - (i) Verträge (oder mehrere zusammengehörige Verträge) zu Immobilientransaktionen, einschließlich des Abschlusses, der Ergänzung, Kündigung von Verträgen sowie des Erwerbs, der Veräußerung oder Beleihung von Immobilien;
  - (ii) Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaftern und / oder ihren verbundenen Unternehmen und anderen zugehörigen Parteien;
  - (iii) Absage von Cibustec-Technikmessen und weiteren vom JV zu veranstaltenden Events;
- (g) Klageerhebung, Einigung oder Verteidigung in Verfahren oder anderen Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungen oder anderen Streitfallbeilegungen;
- (h) Übertragung von Vollmachten an ein Vorstandsmitglied;
- (i) Berufung des Geschäftsführers (Chief Executive Officer);
- (j) Entscheidung in allen Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführer gemäß diesem Vertrag die vorherige Genehmigung des Vorstands benötigt;
- (k) ferner ist der Vorstand berechtigt, in allen Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführer gemäß diesem Vertrag die vorherige Genehmigung der Gesellschafter benötigt, zu beraten.
- (l) Genehmigung von Arbeitsverträgen mit einem neuen Mitarbeiter des JV.

4.2.11 Den Mitgliedern des Vorstands werden alle Auslagen erstattet, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten haben, sie erhalten jedoch kein Gehalt vom JV. Die Vorstandsmitglieder erhalten vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung keine Vergütung vom JV.

#### 4.2.12 Protokolle der Sitzung

- (a) Der Sekretär des Vorstands führt vollständige und korrekte Protokolle der Vorstandssitzungen. Offizielle Sprache der Vorstandssitzungen ist Englisch. Alle Protokolle der Vorstandssitzungen werden in Italienisch und Englisch erstellt, wobei zwischen den Parteien die letztere Fassung gilt.
- (b) Die Protokolle der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse werden durch den Vorstandssekretär geführt und sobald wie möglich nach der Sitzung, in jedem Fall jedoch vor der Einberufung einer weiteren Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder weitergeleitet.
- (c) Nach der Weiterleitung der Protokolle der Vorstandssitzungen an die Vorstandsmitglieder sind diese durch den Vorstandsvorsitzenden (Chairman) (in italienischer und englischer Sprache) gemeinsam mit dem Sekretär zu unterzeichnen und

(in italienischer und, soweit nach geltendem Recht zulässig, englischer Sprache) in die offiziellen Vorstandsprotokolle des Unternehmens aufzunehmen.

### **4.3 Geschäftsführer (Chief Executive Officer)**

- 4.3.1 Die Gesellschafter sorgen dafür, dass der Vorstand einen Geschäftsführer des JV ernennt, der das Tagesgeschäft des JV leitet. Er verfügt über Vollmachten und nimmt Pflichten nach Maßgabe des Vorstands wahr. In jedem Fall obliegen dem Geschäftsführer die Erstellung und Umsetzung der Budgets und Geschäftspläne und das Erreichen der darin beschriebenen Ziele und Ergebnisse sowie alle damit verbundenen Maßnahmen, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- 4.3.2 Die Ernennung des Geschäftsführers erfolgt abwechselnd alle 4 (vier) Jahre; der erste Geschäftsführer wird von FdP und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 berufen, anschließend benennt und beruft KM den Geschäftsführer für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren.
- 4.3.3 Bei Freiwerden der Position des Geschäftsführers durch Tod, Abberufung oder Rücktritt sorgen die Gesellschafter umgehend für seinen Ersatz, wobei der Nachfolger eines aus dem Amt ausgeschiedenen Geschäftsführers von demselben Gesellschafter benannt wird, der auch den aus dem Amt ausgeschiedenen Geschäftsführer benannt hat.
- 4.3.4 Außer dem Geschäftsführer sind Personen nur auf der Grundlage einer Vollmacht befugt, das JV zu vertreten. Der Geschäftsführer benötigt die Zustimmung des Vorstands, um Generalvollmachten oder Prokura zu erteilen oder zu entziehen. Er muss die entsprechenden Generalvollmachten und Prokura auf der Grundlage von Entscheidungen des Vorstands erteilen, der ihm die Anweisung hierzu erteilt.
- 4.3.5 Vorbehaltlich geltender Gesetze und Bestimmungen ist der Geschäftsführer verantwortlich für das Management-Tagesgeschäft des JV und ist befugt, jede Entscheidung bezüglich des Betriebs der JV zu treffen, sofern nicht durch die Gesellschaftssatzung oder diesen Vertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Vorstand vorbehalten.
- 4.3.6 Zusätzlich zu von Zeit zu Zeit durch den Vorstand verliehenen Vollmachten zur Wahrnehmung des Tagesgeschäfts des JV hat der Geschäftsführer Vollmachten und Befugnisse in Bezug auf folgende Angelegenheiten:
- (a) eigenständig Verträge mit einem Wert von bis zu 15.000,00 € abzuschließen; und
  - (b) durch gemeinsame Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden (chairman) Verträge mit einem Wert über 15.000,00 und bis zu 100.000,00 € (einhunderttausend / 00) abzuschließen; ausgenommen sind Verträge gemäß Abschnitt 4.2.10 (f).
  - (c) durch gemeinsame Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden (chairman) Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten abzuschließen.
- 4.3.7 Der Geschäftsführer berichtet regelmäßig an den Vorstand zu folgenden Themen:
- (a) alle wichtigen Geschäftsinformationen in Bezug auf die Cibustec-Technikmessen und weitere Events;
  - (b) Entwicklung des Geschäfts des JV;
  - (c) beabsichtigte Unternehmenspolitik und andere grundlegende Themen im Hinblick auf zukünftige Geschäftspläne, insbesondere hinsichtlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die strategische Ausrichtung und Entwicklung des JV; und
  - (d) finanzielle Lage und Rentabilität des JV und der Messe (Jahresbudgets und Geschäftspläne, Monatsberichte und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Abschnitt 5.2. dieses Vertrags.).
- 4.3.8 Durch den Geschäftsführer zu treffende Entscheidungen hinsichtlich Angelegenheiten außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs und Entscheidungen von allgemeiner Wichtigkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Zur Klarstellung: Jede Maßnahme, die vom

Jahres-Geschäftsplan abweicht, ist als „außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs“ zu betrachten.

#### **4.4 Übersetzung von Dokumenten**

Alle Sitzungen, Maßnahmen und anderen wichtigen administrativen und betrieblichen Aktivitäten innerhalb des JV und seiner Tochtergesellschaften (falls vorhanden), insbesondere alle unternehmensbezogenen Maßnahmen (Protokolle von Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafter sowie des Vorstands), Berichtsdokumente (z. B. Monatsbericht und Ausblick) sowie Jahresabschlüsse, Bilanzen und Budgets, sind in englischer Sprache abzuhalten, durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt nicht für Dokumente, die nach geltendem Recht in anderen Sprachen erstellt werden müssen. Jeder Gesellschafter kann eine Übersetzung eines in einer anderen Sprache verfassten Dokuments in die englische Sprache verlangen. Sämtliche Kosten für diese Übersetzungen in die englische Sprache trägt das JV.

#### **4.5 Auskunftsrechte**

4.5.1 Auf Verlangen eines Gesellschafters muss der Geschäftsführer diesem Gesellschafter alle angeforderten Informationen zum JV und seinen Tochterunternehmen (falls vorhanden) übermitteln, darunter Steuermeldungen, Steuererklärungen, Bankdaten und Rechnungslegungsunterlagen, sofern diese Informationen für den Gesellschafter als Gesellschafter des JV angemessenerweise von Interesse sein können. Alle angeforderten Informationen sind innerhalb von 1 (einer) Woche nach einer entsprechenden Anfrage vorzulegen, es sei denn, die angeforderten Informationen liegen dem JV nachweislich nicht bereit vor; in diesem Fall werden die Informationen unverzüglich durch das JV aufbereitet oder beschafft und innerhalb 1 (einer) Woche nach ihrem Vorliegen dem Gesellschafter vorgelegt.

4.5.2 Das Firmengelände des JV und seiner Tochterunternehmen (falls vorhanden) und alle Bücher und Unterlagen des JV stehen zu jeder angemessenen Zeit zur unangemeldeten Inspektion und Vervielfältigung durch jeden Gesellschafter und seine Vertreter bereit. Jeder Gesellschafter kann ein Audit der entsprechenden Unterlagen durch eine der „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seiner Wahl oder deren Vertreter oder durch die eigenen internen Wirtschaftsprüfungsstellen des Gesellschafters verlangen („Gesellschafter-Audit“). Ein Gesellschafter-Audit erfolgt auf Kosten des anfordernden Gesellschafters.

4.5.3 Die Rechte der Gesellschafter auf Inspektion und Zugang zu bestimmten Dokumentationsunterlagen nach italienischem Recht werden durch keine der Bestimmungen in diesem Abschnitt 4.5 eingeschränkt.

4.5.4 Jedes Vorstandsmitglied hat uneingeschränkten Auskunfts- und Einsichtszugang zu den Bankkonten des JV (z. B. per Online-Banking). Die praktische und technische Umsetzung ist mit der jeweiligen Bank zu vereinbaren.

### **5. Finanzangelegenheiten**

#### **5.1 Finanzierung**

Die Gesellschafter sind sich darin einig, dass die Messen sich selbst tragen sollen. Die Gesellschafter sind dafür verantwortlich, das JV mit angemessenem Betriebskapital auszustatten. Sollte das JV zusätzliche Mittel benötigen, und stehen keine Mittel aus den Einnahmen des JV oder aus Bankdarlehen zur Verfügung, kann das JV möglicherweise von den Gesellschaftern die Bereitstellung solcher benötigter zusätzlicher Mittel durch Gesellschafterdarlehen an das JV anfordern. Die Bedingungen eines Gesellschafterdarlehens müssen marktüblich sein.

#### **5.2 Geschäftsplan und Budgets**

(a) Spätestens 6 (sechs) Monate vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres erstellt der Geschäftsführer unter Einhaltung der KM-Standards (diesem Vertrag als **Anhang 5** beigefügt) den (Jahres-) Geschäftsplan und das Budget für das entsprechende Geschäftsjahr sowie eine Prognose für die folgenden 4 (vier) Jahre einschließlich Budget und

Geschäftsplan für die konkrete Messe (mittelfristige Perspektive) und legt diese dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Jahres-Geschäftsplan umfasst, soweit möglich, die Liste der gemäß Abschnitt 4.3.7 dieses Vertrags durch Beschluss des Vorstands zu genehmigenden Verträge.

- (b) Der Geschäftsplan für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Datum dieses Vertrags den Gesellschaftern vorzulegen.
- (c) Der Geschäftsführer legt dem Vorstandsvorsitzenden (Chairman) spätestens bis zum 8. (achten) Geschäftstag des Folgemonats einen monatlichen Bericht einschließlich des monatlichen Finanzberichts für die konkrete Messe und einer rollenden Prognose vor. Der Bericht muss die KM-Standards erfüllen, die diesem Vertrag als **Anhang 6** beigefügt sind. Der monatliche Finanzbericht enthält eine Zusammenfassung der vom Unternehmen als Messebetreiber im entsprechenden Zeitraum betriebenen Hauptaktivitäten sowie den Status der Messeorganisation und der Aussteller-Akquise. Der Vorstand kann vom Geschäftsführer bei Bedarf die Erstellung von Sonderberichten verlangen.

### **5.3 Rechnungslegungsprinzipien**

- (a) Das JV führt Rechnungsbücher.
- (b) Die Tochterunternehmen des JV (falls vorhanden) führen gemäß den örtlichen GAAP Buch und liefern dem JV die für die Erstellung der konsolidierten Bücher des JV erforderlichen Daten.
- (c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (d) Überdies hat jede Messe eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand die gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung im Hinblick auf das vorherige Event innerhalb von drei Monaten nach der Messe vorzulegen.
- (e) Wenn die Ergebnisse nicht die im Geschäftsplan aufgestellten Erwartungen erfüllen, entwickelt der Vorstand Strategiepläne und Maßnahmen, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind, darunter:
  - (i) Analyse und Definitionen hinsichtlich wirtschaftlicher Aspekte;
  - (ii) Analyse und Definitionen hinsichtlich der Marketingaspekte;
  - (iii) Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Messe;
  - (iv) Messewachstumserwartungen;
  - (v) Maßnahmen, Pläne und Ressourcenstrukturen, die für eine Verbesserung notwendig sind.

### **5.4 Jahresabschlüsse**

- (a) Die Bücher des JV und seiner Tochterunternehmen (falls vorhanden) sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres durch eine international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, zu bestätigen und zu auditieren. Die jeweiligen Kosten sind durch das JV zu tragen.
- (b) Der Geschäftsführer muss bei Erhalt der entsprechenden Jahresabschlüsse umgehend und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres Exemplare davon zusammen mit den Ergebnissen des Audits an die einzelnen Gesellschafter senden.
- (c) Auf Anforderung eines Gesellschafter muss das JV seine leitenden Angestellten veranlassen, die Berichtsanforderungen der einzelnen Gesellschafter für die externen Finanzberichtsbedürfnisse der Gesellschafter zu erfüllen.

## **6. Weitere Pflichten der Gesellschafter**

### **6.1 Vertraulichkeit**

- (a) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er vom anderen

Gesellschafter zu anderen Zwecken als für die Verfolgung des Zwecks dieses Vertrags erhält, weder offenzulegen noch zu verbreiten, zu zeigen, zu kommunizieren, zu nutzen oder anzuwenden. Entsprechend verpflichten sich die Gesellschafter, sämtliche vom anderen Gesellschafter erhaltenen Informationen privat und vertraulich zu halten, diese Informationen vor unberechtigter Verbreitung zu schützen und damit so sorgfältig umzugehen wie mit eigenen vertraulichen Informationen.

- (b) Die Gesellschafter erkennen ausdrücklich an, dass jeder seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Personen, die an der Erfüllung dieses Vertrags beteiligt sind, vertrauliche Informationen bereitstellen muss. Für diesen Fall stellen die Gesellschafter sicher, dass die gesamten diesen Personen zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandelt werden. Den Gesellschaftern ist bewusst und sie erkennen an, dass jeder Vertreter an die Bedingungen dieses Abschnitts gebunden ist und dass sie für die Einhaltung der gesamten Verpflichtungen im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen durch ihre Mitarbeiter haften. Die folgenden Informationen sind von den in diesem Abschnitt definierten Verpflichtungen ausgenommen:
- (i) Informationen, die zur Zeit der Übermittlung öffentlich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich werden;
  - (ii) Informationen, die dem empfangenden Gesellschafter zur Zeit der Übergabe bereits bekannt waren;
  - (iii) Informationen, die durch den Gesellschafter schriftlich von den oben angegebenen Verpflichtungen ausgenommen wurden.
- (c) Die Verpflichtung, Informationen vertraulich zu halten, endet 5 (fünf) Jahre nach dem Auslaufen dieses Vertrags. Keine der Bestimmungen in diesem Abschnitt 6 schränkt einen Gesellschafter darin ein, Informationen, die er vom anderen Gesellschafter erhalten hat, zu liefern oder zu nutzen, sofern dies in Verbindung mit einem Gerichtsverfahren oder der Erlangung einer Genehmigung erforderlich oder gesetzlich oder durch gerichtliche Anordnung notwendig ist oder von einer Behörde verlangt wird.
- (d) Verbundene Unternehmen, die an Geheimhaltungsbestimmungen gebunden sind, die den in Abschnitt 6 angegebenen im Wesentlichen ähnlich sind und im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags Informationen erhalten müssen, gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Abschnitts 6.1.
- (e) Die Gesellschafter geben ohne vorherige schriftliche Genehmigung des jeweils anderen Gesellschafters keine Presseerklärungen heraus, machen keine anderen öffentlichen Bekanntgaben und liefern Dritten keine Informationen über das JV, diesen Vertrag oder den Zweck dieses Vertrags zwischen den Gesellschaftern.

## **6.2 Wettbewerbsklausel**

- (a) Während der Laufzeit dieses Gesellschaftervertrags dürfen die Gesellschafter außer für den Zweck dieses Vertrags weder direkt noch indirekt durch andere Einzelpersonen wie Rechtspersonen irgendwelche Aktivitäten in Italien durchführen, die denen der Cibustec-Technikmesse ähneln oder gleichen oder unter der Marke Cibustek oder einer anderen ordnungsgemäß im Eigentum des JV befindlichen Marke durchgeführt werden.
- (b) Entsprechend dürfen die Gesellschafter in Anwendung der hier genannten Pflichten nicht:
- (i) eine dritte Partei hinsichtlich der Gestaltung, des Betriebs oder Managements von Events, die dem Wettbewerbsgeschäft ähneln oder gleichen, beraten;
  - (ii) ihr Wissen direkt oder indirekt im Hinblick auf das Wettbewerbsgeschäft nutzen oder an dritte Parteien übermitteln;
  - (iii) direkt oder indirekt über Dritte Business Rounds und / oder Roadshows und / oder Messen und / oder akademische Programme und / oder irgendwelche Events, auf denen sich Anbieter und Nachfrager von Dienstleistungen treffen, oder Events, die denen des Wettbewerbsgeschäfts ähneln oder gleichen, veranstalten; oder
  - (iv) eine Person, die in einem Wettbewerbsgeschäft tätig ist, managen, betreiben, kontrollieren, dieser Geld leihen oder sie finanziell unterstützen oder Eigentum daran halten.

- (c) Die Gesellschafter erkennen an, dass die Verpflichtungen in diesem Abschnitt notwendig sind, um die Gesellschafter zum Abschluss dieses Vertrags zu veranlassen, in dem Sinne, dass die Gesellschafter diesen Vertrag ohne die Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters zu den Verpflichtungen aus diesem Abschnitt jeweils nicht abgeschlossen hätten. Alle Gesellschafter verpflichten sich außerdem, die Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen nicht in Frage zu stellen. Sollte für eine der Bestimmungen aus diesem Abschnitt gerichtlich festgestellt werden, dass sie die in einer Gerichtsbarkeit zulässigen zeitlichen, umfangsmäßigen, geographischen oder anderen Begrenzungen überschreitet, sind diese Bestimmungen als dahingehend geändert zu betrachten, dass sie den maximalen zeitlichen, umfangsmäßigen, geographischen oder anderen nach geltendem Recht in dieser Gerichtsbarkeit durchsetzbaren Beschränkungen entspricht.
- (d) Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt 6.2 durch einen Gesellschafter ist der betreffende Gesellschafter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000.000,00 € (eine Million / 00) für jeden Verstoß verpflichtet.

## **7. Sperrfrist und Vorkaufsrecht**

- 7.1 Die Gesellschafter dürfen Ihre Anteile erst (i) nachdem 5 (fünf) Cibustec-Technikmessen bzw. Lebensmitteltechnikmessen und weitere Events in der Branche in Italien vom JV veranstaltet wurden, oder (ii) 10 (zehn) Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens gemäß Definition unter 10.10 veräußern, je nachdem, welches später eintritt („Sperrfrist“).
- 7.2 Nach der obigen Sperrfrist hat bei einem Kaufangebot eines Dritten über Anteile jeder Gesellschafter ein Vorkaufsrecht für diese Anteile des jeweils anderen Gesellschafters zu den Bedingungen eines solchen Angebots Dritter, wobei jegliche(r) Verkauf, Abtretung, Verpfändung, Beleihung oder andere Belastung oder Veräußerung einiger oder aller Anteile am JV an eine Person nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters zulässig ist. Weitere Details sind in der Gesellschaftssatzung angegeben.
- 7.3 Wird der Vertrag gemäß Abschnitt 10.10 um einen Zeitraum von weiteren 10 (zehn) Jahren verlängert, bevor das Ereignis gemäß Punkt (i) unter Abschnitt 7.1 eingetreten ist, läuft die Sperrfrist bis zum Eintreten dieses Ereignisses weiter.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Abschnitte 8.2 (*Blockade-Kaufoption und -Verkaufsoption*) und 8.3 (*Abschluss von Blockade-Kaufoption und -Verkaufsoption*) nach Ablauf der Sperrfrist entsprechend gelten, wenn ein Gesellschafter ein Angebot eines Dritten über den Kauf seiner Anteile erhält, der andere Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht und dem angefragten Verkauf und der Übertragung nicht vorab schriftlich zugestimmt hat. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Kaufpreis der jeweiligen Anteile (i) der von KM gemäß SPA für den Kauf von 50 % des JV gezahlte Festpreis zuzüglich Earn Out oder (ii) der Betrag des Ebitda der letzten Ausgabe der Cibustec-Technikmesse (oder des letzten vom JV unter eigener Marke abgehaltenen Events) am Datum der Ausübung der Kaufsoption oder der Verkaufsoption x (multipliziert mit) 3,25 x (multipliziert mit) 50 % ist, je nachdem, welcher Betrag höher ist;

## **8. Blockade**

### **8.1 Blockade**

- (a) Können der Vorstand und die Gesellschafterversammlung auf jeweils drei aufeinanderfolgenden ihrer Sitzungen in einer Angelegenheit, die in den Abschnitten 4.1 (d) und 4.2.10 als ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten definiert sind, keine Beschlüsse fassen, sodass diese nicht gelöste Angelegenheit die Geschäfte des JV entscheidend beeinträchtigen würde (jeweils eine „**Blockade**“), veranlassen die Gesellschafter die Verweisung der Angelegenheit an die Geschäftsführer von FdP und KM (die „**Executives**“) zur weiteren Erörterung und Beschlussfassung. Die Geschäftsführer müssen die Angelegenheit durch gemeinsame Entscheidung spätestens 30 (dreißig) Kalendertage ab der Verweisung lösen

oder, je nach Dringlichkeit auf der Grundlage der Umstände, schneller. Wenn die Geschäftsführer die entsprechende Angelegenheit durch gemeinsame Entscheidung lösen können, müssen die Gesellschafter alles Notwendige tun, um diese Entscheidung umzusetzen.

- (b) Können sich die Geschäftsführer innerhalb weiterer 30 (dreißig) Tage ab dem Datum der Verweisung an die Geschäftsführer (das „**endgültige Blockadedatum**“) nicht auf eine gemeinsame Entscheidung einigen, gelten folgende Bestimmungen. Im Falle einer Blockade veranlassen die Gesellschafter den Geschäftsführer des JV, den Betrieb des JV für die Dauer dieser Blockade normal weiterzuführen.

### **8.2 Blockade-Kaufoption und -Verkaufsoption**

- (a) Im Anschluss an das oben unter 8.1 beschriebene Verfahren hat FdP das Recht und die Option, von KM die Anteile in deren Eigentum zu kaufen, indem es eine Mitteilung über eine Blockade-Kaufoption (nachfolgend definiert) sendet (die „**Blockade-Kaufoption**“)
- (b) FdP kann die Blockade-Kaufoption durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung („**Mitteilung über Blockade-Kaufoption**“) an KM ausüben,
- (i) in der KM aufgefordert wird, die Anteile zum Blockade-Optionspreis (unten definiert) an FdP zu übertragen, und
  - (ii) in der ein Datum (Geschäftstag) angegeben ist, an welchem der betreffende Transfer erfolgen soll; dieses Datum muss mindestens 30 (dreißig) Geschäftstage nach dem Datum der Zustellung der Mitteilung über die Blockade-Kaufoption liegen.
- (c) Die Zustellung der Blockade-Kaufoption begründet einen unwiderruflichen und bedingungslosen Vertrag über den Kauf und den Verkauf der entsprechenden Anteile.
- (d) Im Anschluss an das unter 8.1 oben dargelegte Verfahren hat KM außerdem die Möglichkeit, von FdP den Kauf des Anteils von KM zu verlangen („**Blockade-Verkaufsoption**“), indem sie FdP eine schriftliche Mitteilung („**Mitteilung über Verkaufsoption**“) zustellt,
- (i) in der FdP aufgefordert wird, die Anteile zum Blockade-Optionspreis (unten definiert) von KM zu erwerben, und
  - (ii) in der ein Datum (Geschäftstag) angegeben ist, an welchem der betreffende Transfer erfolgen soll; dieses Datum muss mindestens 30 (dreißig) Geschäftstage nach dem Datum der Zustellung der Mitteilung über die Blockade-Kaufoption liegen.
- (e) Die Zustellung der Blockade-Verkaufsoption begründet einen unwiderruflichen und bedingungslosen Vertrag über den Kauf und den Verkauf der entsprechenden Anteile.

### **8.3 Abschluss von Blockade-Kaufoption und -Verkaufsoption**

- (a) Bei Eingang einer Mitteilung über eine Blockade-Kauf- oder Verkaufsoption führen die Gesellschafter für die Übertragung der Anteile gemäß Blockade-Kaufoption oder Blockade-Verkaufsoption folgendes durch (die „**Blockade-Auflösung**“):
- (i) Der jeweilige Gesellschafter überträgt die entsprechenden Anteile vollständig eingezahlt, frei von jeglichen Belastungen und mit allen zugehörigen Vorteilen und Rechten wie in der Gesellschaftssatzung des Unternehmen dargestellt ordnungsgemäß an den anderen Gesellschafter;
  - (ii) die jeweiligen Gesellschafter unterzeichnen und veranlassen ihre Vertreter im Unternehmen zur Unterzeichnung (im Namen des Unternehmens) sämtliche(r) Dokumente und ergreifen sämtliche Maßnahmen, die der jeweils andere Gesellschafter angemessenerweise verlangt, damit der entsprechende Gesellschafter registrierter und wirtschaftlicher Eigentümer der fraglichen Anteile aus der Mitteilung über eine Blockade-Kaufoption oder -Verkaufsoption werden kann;
  - (iii) der kaufende Gesellschafter zahlt den Blockade-Optionspreis per Überweisung auf ein

vom entsprechenden Gesellschafter anzugebendes Konto.

#### **8.4 Blockade-Optionspreis**

- (a) Der Blockade-Kaufoptionspreis oder Blockade-Verkaufsoptionspreis („**Blockade-Optionspreis**“) wird wie folgt ermittelt:
- (i) bei einer Blockade-Kaufoption ist der Kaufpreis der höhere dieser Preise: (i) der von KM gemäß SPA für den Kauf von 50 % der Anteile am JV gezahlte Festpreis und Earn-Out zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % p. a.; und (ii) der Betrag des Ebitda der letzten Ausgabe der Cibustec-Technikmesse oder des letzten Events des JV unter der neuen Marke vor Ausüben der Kaufoption x (multipliziert mit) 3,25 x (multipliziert mit) 50 %.
  - (ii) bei einer Blockade-Verkaufsoption ist der Kaufpreis der höhere dieser Preise: (i) der von KM gemäß SPA für den Kauf von 50 % der Anteile am JV gezahlte Festpreis und Earn-Out ; und (ii) der Betrag des Ebitda der letzten Ausgabe der Cibustec-Technikmesse oder des letzten Events des JV unter der neuen Marke vor Ausüben der Verkaufsoption x (multipliziert mit) 3,25 x (multipliziert mit) 50 %.

#### **9. Höhere Gewalt**

- 9.1 Im Rahmen dieses Vertrags ist höhere Gewalt (die „höhere Gewalt“) jede(s) Ursache oder Ereignis außerhalb der Kontrolle der Gesellschafter, einschließlich Naturkatastrophen wie Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm oder jegliche andere Naturkatastrophe, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Umsturz, Unruhen und jegliche anderen unvorhersehbaren Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschafter.
- 9.2 Die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen dieses Vertrags durch einen Gesellschafter aufgrund von höherer Gewalt wird nicht als Verstoß gegen diesen Vertrag betrachtet, sofern der Gesellschafter, der so an der Einhaltung dieses Vertrags gehindert wurde, diese höhere Gewalt nicht selbst herbeigeführt hat, sondern mit angemessener Sorgfalt höhere Gewalt zu verhindern und die Auswirkungen zu mindern versucht hat und weiterhin alles in seiner Macht stehende tut, um die Bedingungen dieses Vertrags so weit wie möglich einzuhalten.
- 9.3 Sofern die Art des Ereignisses ihn nicht daran hindert, muss der Gesellschafter, der höhere Gewalt erleidet, den anderen Gesellschafter innerhalb von 14 (vierzehn) Geschäftstagen ab Auftreten der höheren Gewalt benachrichtigen und in jedem Fall, soweit unter den gegebenen Umständen angemessen und gesetzlich zulässig, nach besten Kräften an der Beseitigung oder Abhilfe dieser Ursache arbeiten.

#### **10. Verschiedenes**

##### **10.1 Konflikt mit der Gesellschaftssatzung**

Bei einem Konflikt zwischen einer Bestimmung dieses Vertrags und der Gesellschaftssatzung des JV muss jeder Gesellschafter soweit nach geltendem Recht zulässig alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Gesellschaftssatzung des JV so zu ändern, dass dieser den Bedingungen dieses Vertrags entspricht.

##### **10.2 Keine Partnerschaft**

Dieser Vertrag soll keine Partnerschaft der Gesellschafter miteinander begründen oder entsprechend ausgelegt werden. Kein Gesellschafter hat die Befugnis, einen der anderen in irgendeiner Weise zu binden, sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt.

##### **10.3 Notwendige Maßnahmen**

Jeder Gesellschafter versichert den anderen, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was angemessenerweise praktikabel ist und erforderlich oder sinnvoll ist, um den Geist und das Ziel dieses Vertrags zu verwirklichen.

##### **10.4 Zusicherungen**



Jeder Gesellschafter sichert zu und gewährleistet, dass der Abschluss dieses Vertrags durch ihn nicht gegen Bedingungen oder Bestimmungen eines Vertrags mit einem Dritten oder einen Verzug darstellt oder zu diesem führt.

### **10.5 Mitteilungen und Kommunikation**

Alle Mitteilungen oder andere Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit (die „Mitteilung“) erfolgen in englischer Sprache und sind persönlich per Einschreiben oder Kurier, elektronisch oder per Fax an die folgenden Adressen zuzustellen:

Mitteilungen an [●]:

Adresse: [●]  
z. Hd.: [●]  
Telefon: [●]  
Fax: [●]  
E-Mail: [●]

in Kopie (stellt keine Mitteilung dar) an:

Adresse: [●]  
z. Hd.: [●]  
Telefon: [●]  
Fax: [●]  
E-Mail: [●]

Mitteilungen an [●]:

Adresse: [●]  
z. Hd.: [●]  
Telefon: [●]  
Fax: [●]  
E-Mail: [●]

in Kopie (stellt keine Mitteilung dar) an:

Adresse: [●]  
z. Hd.: [●]  
Telefon: [●]  
Fax: [●]  
E-Mail: [●]

Diese Adressen können von Zeit zu Zeit durch Mitteilung nach Maßgabe dieses Abschnitts 10.5 geändert werden.

### **10.6 Kosten und Aufwendungen**

Jeder Gesellschafter trägt seine eigenen Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und Beratungskosten) im Zusammenhang mit dem Aushandeln dieses Vertrags, der Erfüllung der Pflichten im Rahmen dieses Vertrags und dem Abschluss der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen.

### **10.7 Anhänge**

Alle Anhänge bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

### **10.8 Keine Nebenabreden**

Dieser Vertrag einschließlich aller Änderungen stellt den gesamten Vertrag zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf seinen Gegenstand dar. Entsprechend enthält dieser Vertrag alle Abmachungen im Hinblick auf seinen Gegenstand, auf die die Gesellschafter sich geeinigt haben; jegliche vorherige oder parallele Vereinbarung über denselben Gegenstand wird somit durch diesen Vertrag unwirksam. Den Gesellschaftern ist bewusst und sie erkennen an, dass die Anhänge dieses Vertrags einen wesentlichen Bestandteil davon bilden.

## **10.9 Änderungen**

Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders angegeben, kann jede Bestimmung dieses Vertrags einschließlich dieses Abschnitts 10.9 nur durch ein schriftliches, von allen Gesellschaftern ausgefertigtes Dokument geändert oder aufgegeben werden, das sich ausdrücklich auf diesen Vertrag bezieht.

## **10.10 Laufzeit des Gesellschaftervertrags**

Dieser Vertrag tritt mit dem Abschluss der Transaktion in Kraft („Datum des Inkrafttretens“) und bleibt bis zum ersten der nachfolgenden Termine in Kraft: (i) Datum, an dem ein Gesellschafter alle seine jeweiligen Anteile am JV verkauft; (ii) 10 (zehn) Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens.

Sollte die obige Laufzeit die längste nach jeweils geltendem Recht zulässige Laufzeit überschreiten, bleibt dieser Vertrag für die nach dem entsprechenden Gesetz maximal zulässige Dauer in Kraft, wobei der Vertrag in jedem Fall durch die Parteien bis zum oben angegebenen Datum verlängert wird.

Dieser Vertrag verlängert sich danach um weitere 10 (zehn) Jahre, sofern keiner der Gesellschafter dem anderen Gesellschafter spätestens 12 (zwölf) Monate vor dem Ende der dann laufenden Laufzeit seine Kündigung zustellt. Stellt ein Gesellschafter dem jeweils anderen Gesellschafter seine schriftliche Kündigung zu, gelten die Abschnitte 8.2 (*Blockade-Kaufoption und Blockade-Verkaufsoption*) und 8.3 (*Abschluss von Blockade-Kaufoption und -Verkaufsoption*) entsprechend, wobei der Kaufpreis der höhere dieser Preise ist: (i) der von KM gemäß SPA für den Kauf von 50 % der Anteile am JV gezahlte Festpreis und Earn-Out; und (ii) Ebitda der letzten Ausgabe der Cibustec-Technikmesse (oder des letzten Events des JV unter der eigenen Marke) vor Ausüben der Verkaufsoption, oder, je nachdem, Kaufoption x (multipliziert mit) 3,25 x (multipliziert mit) 50 %.

## **10.11 Keine Rechte Dritter**

Dieser Vertrag begründet, sofern nicht an anderer Stelle in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen, keine Rechte einer Person, die keine Partei dieses Vertrags ist.

## **10.12 Abtretung, Aufrechnung und Einbehaltung**

Kein Gesellschafter ist berechtigt, Rechte, Ansprüche oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Gesellschafters ganz oder teilweise abzutreten, zu delegieren oder anderweitig zu übertragen. Kein Gesellschafter ist berechtigt, Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

## **10.13 Geltendes Recht**

Dieser Vertrag unterliegt unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen den Gesetzen Italiens und wird gemäß diesen ausgelegt.

## **10.14 Schlichtung**

Jeglicher aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitfall ist abschließend durch Schlichtung nach den Regeln der Mailänder Schiedskammer (Chamber of Arbitration of Milan) (die „Regeln“) vor drei gemäß den Regeln ernannten Schlichtern (mit geeigneten Fachkenntnissen) beizulegen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das Schiedsgericht entscheidet im Einklang mit den Gesetzen Italiens. Sitz des Schiedsgerichts ist Milan. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

## **10.15 Gültigkeit einzelner Bestimmungen**

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, oder stellt sich heraus, dass im Vertrag eine Auslassung vorliegt, bleibt die Wirksamkeit oder Einklagbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine betreffende unwirksame Bestimmung oder vertragliche Auslassung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem im Einklang mit dem Zweck dieses Vertrags ursprünglich von den Gesellschaftern

beabsichtigten Zweck, wäre diesen das Vorliegen einer unwirksamen Bestimmung oder vertraglichen Auslassung seinerzeit bewusst gewesen, am nächsten kommt.

**11. Vorbedingung**

Zur Klarstellung stellen die Gesellschafter fest, dass dieser Vertrag am Datum des Inkrafttretens wirksam und gültig wird; dies ist das Datum, an dem der Anteil des Nominalbetrags in Höhe von [●] (\_\_\_\_\_) €, der 50 % des registrierten Gesellschaftskapitals des JV darstellt, wirksam an KM übertragen wurde und KM rechtmäßiger Eigentümer des KM-Anteils geworden ist. Die Übertragung des KM-Anteils ist wirksam erfolgt, wenn alle Vorbedingungen gemäß Abschnitt 4.3 des SPA zwischen KM und FdP erfüllt sind und zudem alle Maßnahmen für eine rechtmäßige Übertragung gemäß italienischem Recht durchgeführt worden sind.

**ZUM ZEUGNIS DESSEN** haben die Gesellschafter ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter veranlasst, diesen Vertrag am eingangs genannten Datum zu unterzeichnen.

[●]

Name

Titel

Ort / Datum

[●]

Name

Titel

Ort / Datum

[●]

Name

Titel

Ort / Datum

